

CASTOR INTERNATIONAL
Der Internationale Aktienbeteiligungsplan der VINCI Gruppe

Angebot 2023

Steuerliche Informationen für in Deutschland ansässige Grenzgänger von VINCI (Schweiz)

Sie sind eingeladen, im Rahmen von CASTOR INTERNATIONAL, dem Internationalen Aktienbeteiligungsplan der VINCI Gruppe, Aktien zu erwerben. Bitte lesen Sie die unten stehenden Informationen sorgfältig durch, bevor Sie Ihre Beteiligungsentscheidung treffen.

Dieses Merkblatt fasst allgemein geltende Hinweise für Arbeitnehmer zusammen, die bei einem Unternehmen der VINCI Gruppe in der Schweiz angestellt und für Zwecke des deutschen Steuerrechts und des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 11. August 1971 in der geltenden Fassung („DBA Schweiz“) in Deutschland ansässig sind. Die nachfolgenden steuerlichen Hinweise beruhen auf dem gegenwärtig geltenden DBA Schweiz sowie der deutschen und schweizerischen Gesetzgebung und Verwaltungspraxis. Diese Vorschriften bzw. Verwaltungspraxis können sich während der Laufzeit des Mitarbeiterbeteiligungsprogramms ändern. Arbeitnehmer sollten zudem ihre persönlichen Verhältnisse berücksichtigen.

Bitte beachten Sie, dass Ihnen weder VINCI noch Ihr Arbeitgeber im Zusammenhang mit diesem Angebot irgendwelche persönliche, finanzielle oder steuerliche Beratung anbietet oder anbieten kann. Für verbindliche Auskünfte sollten Sie Ihren persönlichen Steuerberater hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen einer Zeichnung von VINCI Aktien konsultieren. Dieses Merkblatt dient ausschließlich zu Informationszwecken und erhebt nicht den Anspruch, vollständig oder gar abschließend zu sein.

Das Besteuerungsrecht für Grenzgänger, die bei einem Unternehmen der VINCI Gruppe in der Schweiz angestellt, aber für steuerliche Zwecke in Deutschland ansässig sind, steht in Bezug auf deren Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit nach dem DBA Schweiz grundsätzlich Deutschland zu.¹ Diese Grenzgänger unterliegen daher mit ihren Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit in der Schweiz (mit Ausnahme eines Einbehalts in Höhe von 4,5 % des Bruttobetrag der Vergütungen, die in der Schweiz als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit qualifiziert werden; dazu sogleich) keiner Besteuerung, wenn Sie ihrem schweizerischen Arbeitgeber die Ansässigkeitsbescheinigung für Grenzgänger (Deutsche Formulare Gre-1 oder Gre-2) vorgelegt haben. Diese jeweils für ein Kalenderjahr gültigen Bescheinigungen bestätigen, dass der Arbeitnehmer für steuerliche Zwecke in Deutschland ansässig ist. In diesem Fall wird der schweizerische Arbeitgeber grundsätzlich nur einen ermäßigten Steuersatz in Höhe von 4,5 % des Bruttoarbeitseinkommens einbehalten (wobei die steuerliche Bemessungsgrundlage um 1/5 ermäßigt ist), die sog. Quellensteuer für Grenzgänger. Wenn der Arbeitnehmer seinem schweizerischen Arbeitgeber die Ansässigkeitsbescheinigung für Grenzgänger nicht vorlegt, kann der schweizerische Arbeitgeber die vollständige nationale Quellensteuer einbehalten, d.h. direkte Bundessteuer, kantonale und kommunale Einkommenssteuern.

Der Schweiz steht jedoch grundsätzlich das Besteuerungsrecht auf Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit zu, wenn der Arbeitnehmer an mehr als 60 Arbeitstagen pro Kalenderjahr nicht an seinen deutschen Wohnsitz zurückkehrt.²

Grenzgänger, die ihren Wohnsitz in Deutschland haben aber in der Schweiz beschäftigt sind, unterliegen grundsätzlich dem regulären Sozialversicherungsregime der Schweiz. Dies umfasst grundsätzlich die obligatorische Alters- und Hinterlassenenversicherung, Invalidenversicherung und Arbeitslosenversicherung sowie den Erwerbsersatz. Die Beiträge werden grundsätzlich hälftig vom Arbeitnehmer und seinem Arbeitgeber getragen und durch den Arbeitgeber von dem Arbeitseinkommen einbehalten. Der Arbeitnehmer kann jedoch wählen, seine deutsche Krankenversicherung zu behalten und kann daher in Deutschland gesetzlich oder privat krankenversichert sein oder er kann wählen, in der Schweiz privat krankenversichert zu sein. Diese Entscheidung muss innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme des Arbeitsverhältnisses in der Schweiz getroffen werden. Ähnliche Möglichkeiten bestehen im Rahmen der gesetzlichen Rentenversicherung. Da die Einzelheiten der sozialversicherungsrechtlichen Auswirkungen für Grenzgänger komplex sind, empfehlen wir Ihnen, individuelle Beratung einzuholen, z.B. in Kontakt mit den zuständigen Sozialversicherungsträgern. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die hier gemachten Ausführungen nur genereller Natur sind und keinesfalls als abschließende Beurteilung für den Einzelfall zu verstehen sind.

I. Steuerliche Auswirkungen bei Zeichnung der Aktien über den FCPE:

Die von Ihnen gezeichneten Aktien werden von dem *Fonds Commun de Placement d'Entreprise* CASTOR INTERNATIONAL, einem gemeinschaftlichen Anlagefonds für die Verwahrung von Mitarbeiter-Aktien nach französischem Recht (dem „FCPE“) gehalten. Ihre Beteiligung wird über die von Ihnen gehaltenen Anteile am FCPE ausgewiesen. Die Zeichnung der Aktien wird über den FCPE CASTOR INTERNATIONAL RELAIS 2023 erfolgen, der später mit dem FCPE fusionieren wird. Die nachfolgenden steuerlichen

¹ Bitte beachten Sie, dass die Konsultationsvereinbarung zum DBA Schweiz vom 11. Juni 2020 (BStBl. I 2020, 568) einschließlich der Ergänzungen vom 30. November 2020 und vom 27. April 2021 einvernehmlich zum 1. Juli 2022 gekündigt wurde (BMF, Schreiben vom 13. April 2022, IV B 2 - S 1301 - CHE/21/10018 :009, BStBl. I, 2022, 614). Deswegen sollten die mit Blick auf COVID-19 in der Konsultationsvereinbarung gewährten Erleichterungen nicht mehr anwendbar sein.

² Arbeitstage, an denen eine Arbeitskraft im Sinne des Artikels 15a Absatz 2 DBA Schweiz ganztägig am Wohnsitz in Deutschland arbeitet, gelten nicht als Arbeitstage, an welchen die Person nach Arbeitsende aufgrund ihrer Arbeitsausübung nicht an den Wohnsitz zurückkehrt. Diese Arbeitstage gelten somit nicht als Nichtrückkehrtage im Sinne des Artikels 15a Absatz 2 DBA Schweiz (BMF, Schreiben vom 26. Juli 2022, IV B 2 - S 1301 - CHE/21/10019 :016, BStBl. I, 2022, 1227).

Informationen beruhen insbesondere auf einem am 16. November 2021 veröffentlichten Schreiben des deutschen Bundesministeriums für Finanzen, in dem unter anderem zur steuerlichen Beurteilung von Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen mittels eines FCPE Stellung genommen wird („**BMF-Schreiben**“).

A. Besteuerung in Deutschland

Steuerliche Auswirkungen im Hinblick auf die Zeichnung

In Deutschland wird im Zeitpunkt der Zeichnung kein steuerpflichtiger geldwerter Vorteil angenommen. Dementsprechend unterliegen Sie keiner Besteuerung im Zeitpunkt der Zeichnung.

Steuerliche Auswirkungen im Hinblick auf die an den FCPE gezahlten Dividenden

Dividenden, die an den FCPE ausgeschüttet werden, unterliegen grundsätzlich keiner Besteuerung im Zeitpunkt der Zahlung an den FCPE.

Steuerliche Auswirkungen bei Rückgabe Ihrer Anteile an dem FCPE

Die Differenz zwischen dem Erlös der FCPE-Anteile (bei Rückgabe gegen Entgelt) oder dem gemeinen Wert Ihrer Mitarbeiter-Aktien (bei Rückgabe gegen Ausgabe von Aktien) und dem von Ihnen gezahlten Zeichnungspreis sollte der deutschen Einkommensteuer nach den allgemeinen Einkommensteuersätzen von 14 % bis zu 45 % zzgl. Solidaritätszuschlag von 5,5 % (dieser wird nur erhoben, wenn Ihr deutscher Einkommensteuerbetrag im betreffenden Steuerjahr EUR 17.543³– oder EUR 35.086 bei Zusammenveranlagung – übersteigt) der Einkommensteuer und ggf. Kirchensteuer von 8 % oder 9 % (je nach Wohnsitz-Bundesland) hierauf unterliegen. Für den steuerpflichtigen geldwerten Vorteil, der im Zusammenhang mit der Rückgabe Ihrer Anteile an dem FCPE anfällt, sollte in der Regel nach Prüfung im Einzelfall ein günstigerer Steuertarif angewendet werden können, wobei der Steuersatz so berechnet wird, als ob die Vergütung in 5 gleichen Jahresbeträgen erzielt worden wäre und nicht auf einmal. Die Steuersätze können sich während der Laufzeit des Mitarbeiterbeteiligungsprogramms ändern.

Bitte beachten Sie, dass ein etwaiger Verlust, der Ihnen daraus entsteht, dass der Wert der Aktien zum maßgeblichen Zeitpunkt niedriger wäre als der von Ihnen zu zahlende Zeichnungspreis, nach dem BMF-Schreiben nicht als negativer Arbeitslohn zu berücksichtigen ist.

Soweit Sie im deutschen Sozialversicherungssystem bleiben und Ihr Jahresarbeitsentgelt die zu diesem Zeitpunkt geltenden Beitragsbemessungsgrenzen nicht bereits überschreiten, sollten auf den steuerpflichtigen Betrag außerdem Sozialversicherungsbeiträge anfallen.⁴

Wenn Sie sich für eine Rückgabe gegen Ausgabe von Aktien entscheiden, d.h. Ihre Anteile an dem FCPE nicht gegen Entgelt einlösen, sondern die Aktien in Ihr Privatdepot überführen lassen, sollte der geldwerte Vorteil in Deutschland bis zu einem Betrag von EUR 1.440 von der Steuer- und Sozialversicherungsbeitragspflicht befreit sein, soweit der Freibetrag nicht bereits durch weitere Vorteile aus Aktienbeteiligungsprogrammen desselben Kalenderjahres (z.B. durch die Gratisaktien) ausgeschöpft ist und die übrigen Voraussetzungen vorliegen.

Wenn Sie nicht in einer deutschen Betriebsstätte beschäftigt sind, wird voraussichtlich keine Lohnsteuer von Ihrem Arbeitgeber einbehalten. In diesem Fall werden Sie beim für Sie zuständigen Finanzamt wegen der in der Schweiz bezogenen Einkünfte eine Steuererklärung abgeben müssen.

Wenn Sie zu einem späteren Zeitpunkt die in Ihr Privatdepot überführten Aktien veräußern, sollte der Veräußerungsgewinn unter die Einkünfte aus Kapitalvermögen fallen und grundsätzlich dem gesonderten Steuertarif für Einkünfte aus Kapitalvermögen von 26,375 % inkl. Solidaritätszuschlag unterliegen, wobei der Solidaritätszuschlag unabhängig von der Höhe Ihres Jahreseinkommensteuerbetrags erhoben wird, ggf. zzgl. Kirchensteuer. Der Veräußerungsgewinn oder -verlust errechnet sich als die Differenz zwischen dem von Ihnen erlangten Veräußerungspreis und Ihren Anschaffungs- und Veräußerungskosten. Zu den Anschaffungskosten zählt der geldwerte Vorteil, den Sie bei Rückgabe der FCPE Anteile gegen Übertragung der Aktien erhalten haben, einschließlich des Betrags, der aufgrund des EUR 1.440 Freibetrags nicht besteuert wird. Von Ihren Kapitaleinkünften bleibt jährlich ein Betrag von EUR 1.000 (EUR 2.000 bei Zusammenveranlagung) unberücksichtigt (*Sparer-Pauschbetrag*). Sollte Ihnen ein Veräußerungsverlust entstehen, kann dieser im Wege des Verlustvortrags auf künftige Kapitaleinkünfte aus Veräußerungsgewinnen aus Aktien angerechnet werden.

Die Kapitalertragsteuer sollte in der Regel von dem inländischen Institut einbehalten werden, bei dem Sie Ihr Privatdepot führen. Ist das nicht der Fall, werden Sie auch für diese Kapitaleinkünfte steuererklärungspflichtig sein. Mit Blick auf etwaige in einem anderen

³ Bitte beachten Sie, dass sich dieser Betrag ab dem Jahr 2024 aufgrund des Inflationsausgleichsgesetzes vom 8. Dezember 2022 auf EUR 18.130 (EUR 36.230 bei Zusammenveranlagung) erhöht.

⁴ Die Beitragsbemessungsgrenzen betragen im Jahr 2023 EUR 59.850 für die Krankenversicherung und Pflegeversicherung bzw. EUR 87.600 für die gesetzliche Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung (für die neuen Bundesländer EUR 85.200). Die Sozialversicherungsbeiträge belaufen sich insgesamt auf ca. 40 % des beitragspflichtigen Einkommens, wobei ca. die Hälfte grundsätzlich von Ihrem Arbeitgeber getragen wird. Die Steuersätze und Höhe der Sozialversicherungsbeiträge können sich während der Laufzeit des Mitarbeiterbeteiligungsprogramms ändern.

Staat einbehaltene Quellensteuern können Sie ggf. nach den anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen und den anwendbaren Verfahrensvorschriften eine Erstattung bzw. Anrechnung beantragen.

B. Besteuerung und/oder Sozialversicherungspflicht in der Schweiz

Sie unterliegen in der Schweiz grundsätzlich keiner Besteuerung und keinem Einbehalt von Sozialversicherungsbeiträgen im Zeitpunkt der Zeichnung der FCPE-Anteile, in Bezug auf Dividenden, die in den FCPE reinvestiert werden, sowie im Zeitpunkt der Rückgabe der FCPE-Anteile nach Ablauf der 3-jährigen Sperrfrist. Eine vorzeitige Auflösung der Sperrfrist kann jedoch Einkommenssteuern und Sozialversicherungsbeiträge zur Folge haben.

II. Steuerliche Auswirkungen von VINCI gewählter Gratisaktien:

Zusätzlich zu Ihrer Zeichnung haben Sie von VINCI bei Erfüllung bestimmter, im Internationalen Mitarbeiterbeteiligungsplan enthaltenen und in der Informationsbroschüre zusammengefassten Bedingungen das Recht zum Erhalt kostenloser VINCI-Aktien („**Gratisaktien**“). Sofern alle Bedingungen erfüllt sind, werden diese Aktien am Ende der Wartezeit im Jahr 2026 zu Ihren Gunsten an den FCPE ausgegeben. Sie haben jedoch auch die Möglichkeit, die Gratisaktien nicht in den FCPE, sondern auf ein auf Ihren Namen lautendes Aktiendepot zu erhalten. Im Rahmen einer nur teilweisen Veräußerung/Übertragung werden zunächst die Aktien aus früheren Castor-Programmen veräußert/übertragen. In bestimmten Fällen erhalten Sie statt der Überlassung von Gratisaktien einen Barausgleich von Ihrem Arbeitgeber, wie im Internationalen Mitarbeiterbeteiligungsplan und in der Informationsbroschüre erläutert.

A. Besteuerung in Deutschland

Steuerliche Auswirkungen im Zeitpunkt der Gewährung des Rechts auf Erwerb von Gratisaktien von VINCI

Sie unterliegen bei Zusage des Rechts auf Erhalt von Gratisaktien keiner Besteuerung.

Steuerliche Auswirkungen im Zeitpunkt der Ausgabe der Gratisaktien

Auf Grundlage des BMF-Schreibens sollten grundsätzlich noch keine deutsche Einkommensteuer oder Sozialversicherungsbeiträge anfallen, wenn Sie Ihre Gratisaktien nicht gleich veräußern oder Sie sie nicht gleich auf Ihr Privatdepot übertragen lassen, sondern die Gratisaktien zu Ihren Gunsten unmittelbar in den FCPE übertragen werden. In diesem Fall sollten deutsche Einkommensteuer und Sozialversicherungsbeiträge erst bei Rückgabe der Anteile an dem FCPE mit dem dann zu ermittelnden Wert der Gratisaktien anfallen. Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass die deutsche Finanzverwaltung eine andere Auffassung vertritt und bereits die Zuteilung der Gratisaktien als steuerbares Ereignis einstuft.

Bei sofortiger Veräußerung der Gratisaktien nach Lieferung bzw. bei Übertragung der Gratisaktien in Ihr Privatdepot sollten unmittelbar deutsche Einkommensteuer und Sozialversicherungsbeiträge anfallen. Der gemeine Wert der Gratisaktien im Zeitpunkt des Erhalts sollte als Arbeitslohn einkommensteuer- und sozialversicherungspflichtig sein, wobei Sie im Fall der Übertragung in Ihr Privatdepot ggf. vom oben genannten Freibetrag in Höhe von bis zu EUR 1.440 und in der Regel nach Prüfung im Einzelfall von einem günstigeren Steuertarif profitieren.

Für die Besteuerung gelten im Übrigen die allgemeinen Grundsätze, die bereits oben im Zusammenhang mit der Rückgabe Ihrer Anteile an dem FCPE beschrieben sind.

Steuerliche Auswirkungen in Bezug auf Dividenden, die nach der Ausgabe der Gratisaktien an Sie ausgeschüttet werden

Wenn Sie sich entscheiden, Ihre Gratisaktien im FCPE zu belassen, werden Dividenden in den Teilfonds reinvestiert. Deutsche Einkommensteuer sollte zu diesem Zeitpunkt noch nicht anfallen.

Wenn Sie sich entscheiden, Ihre Gratisaktien in Ihr Privatdepot übertragen zu lassen, sollten etwaige Dividenden ab diesem Zeitpunkt in Deutschland der Kapitalertragsteuer in Höhe von 26,375 % inkl. Solidaritätszuschlag unterliegen, wobei der Solidaritätszuschlag unabhängig von der Höhe Ihres Jahreseinkommensteuerbetrags erhoben wird, ggf. zzgl. Kirchensteuer.

Die Kapitalertragsteuer sollte in der Regel von dem inländischen Institut einbehalten werden, bei dem Sie Ihr Privatdepot führen. Ist das nicht der Fall, werden Sie auch für diese Kapitaleinkünfte steuererklärungspflichtig sein. Mit Blick auf etwaige in einem anderen Staat einbehaltene Quellensteuern können Sie ggf. nach den anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen und den anwendbaren Verfahrensvorschriften eine Erstattung bzw. Anrechnung beantragen.

Sozialversicherungsbeiträge sollten in Deutschland durch Dividenden nicht entstehen.

Steuerliche Auswirkungen bei Rückgabe der FCPE-Anteile

Entsprechend der Erfahrungen mit der deutschen Finanzverwaltung ist bei Rückgabe der FCPE-Anteile der Wert der Gratisaktien grundsätzlich als Arbeitslohn steuerpflichtig. Falls Sie sich für eine Rückgabe der FCPE-Anteile gegen Ausgabe von VINCI-Aktien entscheiden, können Sie gegebenenfalls zusätzlich von einem Freibetrag von bis zu EUR 1.440 profitieren, soweit dieser nicht bereits durch weitere Vorteile aus Aktienbeteiligungsprogrammen desselben Kalenderjahres ausgeschöpft ist und die übrigen Voraussetzungen des Freibetrags vorliegen.

Jede Wertsteigerung der Gratisaktien zwischen Rückgabe der FCPE-Anteile und der Veräußerung der nach Rückgabe der FCPE-Anteile erhaltenen VINCI-Aktien ist grundsätzlich als Kapitalertrag steuerpflichtig.

Steuerliche Auswirkungen, falls der Arbeitgeber statt der Gratisaktien eine Kompensation in bar auszahlt

Bei Eintritt bestimmter in der Lokalbeilage des Programms näher erläuteter Ereignisse erhalten Sie anstelle der Ausgabe von Gratisaktien einen Barausgleich durch Ihren Arbeitgeber. Dieser Barausgleich sollte der deutschen Einkommensteuer mit Ihrem individuellen Einkommensteuersatz sowie Sozialversicherungsbeiträgen unterliegen. In diesem Fall ist der Freibetrag in Höhe von EUR 1.440 nicht anwendbar.

B. Besteuerung und/oder Sozialversicherungspflicht in der Schweiz

Nach dem DBA Schweiz unterliegen Ihre Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bei Ausgabe von Gratisaktien grundsätzlich nicht der Besteuerung in der Schweiz, sondern in Deutschland. Unter der Annahme, dass Sie Ihrem schweizerischen Arbeitgeber die Ansässigkeitsbescheinigung für Grenzgänger (Deutsche Formulare Gre-1 oder Gre-2) vorgelegt haben, wird Ihr schweizerischer Arbeitgeber bei Auslieferung der Gratisaktien Quellensteuer in Höhe von 4,5 % des Marktwertes der Gratisaktien einbehalten. Die schweizerische Quellensteuer kann bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen grundsätzlich auf Ihre persönliche Einkommensteuer in Deutschland angerechnet werden. Der Marktwert der Gratisaktien unterliegt zudem den gesetzlichen Sozialversicherungsabgaben.

Auch in Bezug auf Dividenden hat grundsätzlich Deutschland das Besteuerungsrecht für in Deutschland ansässige Grenzgänger. Deshalb sollten Sie in der Schweiz keiner Besteuerung unterliegen. Zu Einzelheiten siehe oben.

III. Ihre Erklärungspflichten in Bezug auf die im FCPE gehaltenen Aktien und Gratisaktien

Vor Rückgabe Ihrer FCPE-Anteile sollten für im FCPE gehaltene Aktien grundsätzlich keine steuerlichen Erklärungspflichten bestehen.

Bei der Übertragung von Aktien in Ihr Privatdepot oder der Auszahlung eines Barausgleichs müssen Sie diese steuerpflichtigen Einkünfte in der deutschen Einkommensteuererklärung als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit für das entsprechende Kalenderjahr angeben. Da Ihr schweizerischer Arbeitgeber keine deutsche Lohnsteuer einbehalten sollte, ist damit zu rechnen, dass Sie im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung Einkommensteuer auch für die erhaltenen Vorteile aus *CASTOR INTERNATIONAL* nachzahlen müssen.

Sie müssen grundsätzlich Ihren Arbeitgeber von der Rückgabe der FCPE-Anteile informieren.

Sämtliche steuerpflichtigen Einkünfte aus Ihrer Beteiligung an diesem Internationalen Aktienbeteiligungsplan werden in Ihrer jährlichen Lohnbescheinigung durch Ihren schweizerischen Arbeitgeber gemeldet. Jegliche einbehaltene schweizerische Quellensteuer und Sozialversicherungsbeiträge werden ebenfalls in Ihrer jährlichen Lohnbescheinigung durch Ihren schweizerischen Arbeitgeber gemeldet. Ihr schweizerischer Arbeitgeber ist gesetzlich verpflichtet, Ihre Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit den zuständigen schweizerischen Sozialversicherungsbehörden mitzuteilen und etwaige einbehaltene Sozialversicherungsbeiträge an die zuständigen Behörden abzuführen.

Wenn Sie in einem Kalenderjahr Dividenden für in Ihrem Privatdepot gehaltene VINCI-Aktien oder Veräußerungsgewinne aus der Veräußerung von VINCI-Aktien beziehen, sind Sie ebenfalls verpflichtet, die entsprechenden Einkünfte in Ihrer deutschen Steuererklärung anzugeben, sofern darauf keine deutsche Quellensteuer (durch ein inländisches Institut) einbehalten worden ist.

* * *